



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0013-23-11
= RSS-E 70/23

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 23.6.2023

Vorsitzende	Dr. Ilse Huber
Beratende Mitglieder	Mag. Dr. Franz Josef Fiedler Dr. Hans Peer
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelberger

Antragstellerin	(anonymisiert)	Versicherungs- nehmerin
vertreten durch	(anonymisiert)	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer

Spruch

Der antragsgegnerischen Versicherung wird die Deckung der Schäden zur Schadensnummer (anonymisiert) und (anonymisiert) aus den Kfz-Kaskoversicherungen zur Polizzennr. (anonymisiert) und (anonymisiert) empfohlen.

Begründung

Die Antragstellerin hat bei der Antragsgegnerin zu den Polizzennr. (anonymisiert) und (anonymisiert) für die beiden LKWs mit den polizeilichen Kennzeichen (anonymisiert) und (anonymisiert) eine Kaskoversicherung abgeschlossen. Der Kaskoversicherung liegen die AKKB 2016 zugrunde, deren Artikel 1 Punkt 1.8 lautet:

„Artikel 1

Was ist versichert?

1. Versichert sind das Fahrzeug und seine Teile, die im versperrten Fahrzeug verwahrt und an ihm befestigt sind, gegen Beschädigung, Zerstörung und Verlust(...)

1.8 darüber hinaus durch Unfall, das ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis; Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sind daher nicht versichert. Betriebsschäden sind Schäden, die im Zusammenhang mit Betriebsvorgängen durch normale Abnutzung, Material- oder Bedienungsfehler an dem Fahrzeug oder an seinen Teilen entstehen.“

Beim Beladen der LKWs mit Holzbalken stiegen Mitarbeiter der Antragstellerin jeweils auf das Dach der LKWs, um - wie die Antragstellerin behauptet - eine Beschädigung des jeweiligen LKWs durch die von Ladekran abgesenkten Balken zu verhindern. Dadurch wurden die LKW-Dächer eingedrückt.

Die Antragsgegnerin lehnte die Deckung beider Schadensfälle ab, weil ein LKW-Dach nicht für ein Draufsteigen ausgelegt sei und daher ein Betriebsschaden bzw. Bedienungsfehler vorliege, dessen Deckung nach Art.1.1.8 AKKB ausgeschlossen sei.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag. Die Antragstellerin vertritt die Ansicht, dass ein gedeckter Unfall und kein Bedienungsfehler im Sinn der AVB vorliege.

Die Antragsgegnerin teilte mit, am Schlichtungsverfahren nicht teilzunehmen.

Daher ist gemäß Pkt. 4.3 der Satzung der von der Antragstellerin geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen. Die Schlichtungskommission ist jedoch in ihrer rechtlichen Beurteilung frei.

Rechtlich folgt:

Nach ständiger Rechtsprechung ist für die Abgrenzung zwischen einem - von der Kaskoversicherung nicht umfassten - Betriebsschaden und einem Unfallschaden entscheidend, ob das Schadensereignis mit Rücksicht auf den Verwendungszweck des Fahrzeugs im Allgemeinen oder im Einzelfall dem Betriebsrisiko zugerechnet werden kann (RIS-Justiz RS0081193, RS0081161). Schäden durch einen Bedienungsfehler (wie zB plötzliches Abrutschen der Ladung) gehören zu den Betriebsschäden (RIS-Justiz RS0081205; RS0081172).

Ein Betriebsschaden liegt vor, wenn der Schaden durch eine Einwirkung entstand, der ein Kraftfahrzeug gewöhnlich ausgesetzt ist und die es ohne weiteres überstehen muss. Dem gegenüber liegt bei einem Unfall ein außergewöhnliches Ereignis vor: Um von einem Unfall sprechen zu können, muss hinzukommen, dass nach der Art, wie der versicherte Gegenstand im konkreten Fall verwendet wird, das schädigende Ereignis außergewöhnlich erscheint, sodass mit ihm vorher nicht zu rechnen war (7 Ob 47/88). Kein Kriterium für den Unterschied zwischen den Begriffen „Unfall“ und „Betriebsschaden“ ist, ob das Ereignis durch ein Verhalten des jeweiligen Kraftfahrzeuglenkers verursacht wird. Für die Abgrenzung ist vielmehr entscheidend, ob nach dem Verwendungszweck des Fahrzeugs das Schadensereignis dem Betriebsrisiko zuzurechnen ist (7 Ob 136/14x).

In diesem Sinn wurde von der Rechtsprechung beispielsweise das Umkippen eines LKWs beim Beladevorgang wegen mangelhafter Bodenfestigkeit (7 Ob 136/14x) oder ein Wegrollen eines ohne ordnungsgemäß eingelegten ersten Gang und ohne aktivierte Parkbremse abgestellten PKWs (7 Ob 142/22s) als Unfall und nicht als Betriebsschaden qualifiziert.

Das Besteigen eines LKW-Dachs zählt nicht zu den Betriebsvorgängen, denen ein LKW üblicherweise ausgesetzt ist und die mit dem Betriebsrisiko, das derartigen Kraftfahrzeugen

und deren bestimmungsgemäßer Verwendung generell innewohnt, verbunden ist. Dass ein LKW-Dach von Personen bestiegen wird, entspricht selbst dann, wenn es während eines Beladevorgangs geschieht, nicht dem normalen Betriebsrisiko, das mit dem Beladen eines LKWs verbunden ist, auch wenn der Verwendungszweck eines LKWs im Transport von diversen Sachen liegt, wozu zwangsläufig auch Be- und Entladevorgänge zählen. Das Besteigen des Dachs betraf nicht die Bedienung des LKWs, sondern die Unterstützung des Beladevorgangs durch den Kran und damit allenfalls dessen „Bedienung“. Das spezielle Betriebsrisiko gerade eines LKWs verwirklicht sich damit nicht.

Es ist daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Huber eh.

Wien, am 23. Juni 2023